

Prüfbericht

Vereinfachte Prüfung auf Barrierefreiheit

Webauftritt

Verbandsgemeindeverwaltung Selters

www.selters-ww.de

Aktenzeichen: VP-2024-047

Koblenz, Februar 2024

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

A	Prüfergebnis.....	7
B	Vorbemerkungen.....	9
B.1	Anlass.....	9
B.2	Rechtsgrundlagen	9
B.3	Prüfungsumgebung	10
B.4	Seitenauswahl.....	10
B.5	Hinweise zu den Prüfergebnissen	11
C	Einzelne Prüfergebnisse.....	12
C.1	Wahrnehmbar	13
C.1.1	Textalternativen	13
C.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt.....	13
C.1.2	Zeitbasierte Medien.....	14
C.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet).....	14
C.1.3	Anpassbar	14
C.1.3.1	Info und Beziehung.....	14
C.1.4	Unterscheidbar.....	16
C.1.4.1	Farbe.....	16
C.1.4.3	Kontrast (Minimum)	16
C.1.4.10	Automatischer Umbruch	18
C.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast.....	19
C.1.4.13	Eingeblendeter Text.....	19
C.2	Bedienbar.....	19
C.2.1	Per Tastatur zugänglich.....	19
C.2.1.1	Tastatur	20
C.2.2	Ausreichend Zeit	20
C.2.3	Anfälle	20
C.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	20
C.2.4	Navigierbar	20
C.2.4.1	Blöcke überspringen.....	20
C.2.4.2	Seite mit Titel	20
C.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	21
C.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	21
C.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	22
C.2.4.7	Fokus sichtbar.....	22
C.3	Verständlich	22
C.3.1	Lesbar	22
C.3.1.1	Sprache der Seite.....	22
C.3.3	Hilfestellung bei der Eingabe	22

INHALTSVERZEICHNIS

C.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	22
C.3.3.2 Beschriftung von Eingabefeldern	23
C.4 Robust	23
C.4.1 Kompatibel	23
C.4.1.1 Syntax	23
C.4.1.3 Statusmeldungen	24
C.5 Weitere Kriterien	24
C.5.1 Weitere Anforderungen aus Euronorm 301 549	24
C.5.2 Barrierefreiheit von Dokumenten	25
C.5.3 Erklärung zur Barrierefreiheit	28
C.5.4 Leichte Sprache	28
C.5.5 Gebärdensprache	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Startseite.....	12
Abbildung 2: Fehlende Inhalte bei den Überschriften der Webseite.	15
Abbildung 3: Gliederung der Überschriften nicht korrekt.	15
Abbildung 4: Fehlende Überschriften in HTML.	16
Abbildung 5: Textstellen mit zu niedrigem Kontrast.	17
Abbildung 6: Inhalte nach der Vergrößerung nicht mehr sichtbar.	18
Abbildung 7: Zu welchem Webauftritt gehört die Seite?.....	21
Abbildung 8: Syntaxfehler auf der Webseite.	24
Abbildung 9: Ergebnisse des PAC-Tests.	26
Abbildung 10: Logo für Leichte Sprache	29
Abbildung 11: Logo für Deutsche Gebärdensprache	29

A Prüfergebnis

Der Webauftritt der Verbandsgemeindeverwaltung Selters auf www.selters-ww.de ist nicht barrierefrei. Er verstößt gegen das Inklusionsgesetz Rheinland-Pfalz¹.

Nur 59 % der geprüften Erfolgskriterien werden erfüllt.

Die festgestellten Probleme der Barrierefreiheit betreffen vor allem folgende Punkte:

- Der Webauftritt ist nicht klar gegliedert, oder die **Gliederung und Struktur** ist nicht durch Software ermittelbar.
Menschen ohne Sehvermögen können sich ohne gute Gliederung nur schlecht auf einer Webseite orientieren. Mit guter Gliederung können sie gezielt die sie interessierenden s finden und durch einen Screenreader vorlesen lassen.
- Das geprüfte **PDF-Dokument** ist nicht barrierefrei.
Menschen mit Behinderung können Schwierigkeiten haben, Zugang zu den Inhalten dieses Dokumentes zu erhalten.
- Es gibt keine **Erklärung zur Barrierefreiheit**.
In der Erklärung zur Barrierefreiheit ist der Stand der Barrierefreiheit zu dokumentieren. Dort ist eine Möglichkeit zum direkten Feedback vorzusehen.
Menschen mit Behinderung können über die Erklärung zur Barrierefreiheit direkt erkennen, welche Teile des Webauftritts nicht barrierefrei sind. Bei konkreten Problemen können Sie sich direkt an die in der Erklärung genannte Stelle wenden.
- Es gibt keine Informationen in **Leichter Sprache**.
Menschen mit kognitiver Einschränkung können über Leichte Sprache die wichtigsten Inhalte des Webauftritts zumindest in Grundzügen verstehen und nutzen.
- Es gibt keine Informationen in **Gebärdensprache**.
Menschen ohne Hörvermögen können über Gebärdensprache die wichtigsten Inhalte des Webauftritts verstehen und nutzen.

Daneben gibt es weitere Barrieren. Diese werden in Abschnitt 3 im Detail erläutert. Eine Ergebnisübersicht ist in der beigefügten Ergebnisübersicht zu finden.

Die aufgezeigten Probleme beschränken sich in der Regel nicht auf die geprüften Seiten. Soweit andere Seiten im Rahmen der Prüfung gesichtet wurden, wurden dieselben oder ähnliche Probleme festgestellt.

Im Rahmen dieser vereinfachten Prüfung wurde nur ein Teil der umzusetzenden Konformitätskriterien für einen barrierefreien Webauftritt geprüft. Eine vollständige Prüfung der Vorgaben hätte vermutlich weitere Verletzungen von Konformitätskriterien gezeigt.

¹ Siehe Abschnitt [B.2 Rechtsgrundlagen](#).

Aufgrund der Prüfung wird empfohlen, den Webauftritt vollständig unter dem Aspekt der Barrierefreiheit zu überarbeiten. Eine Überarbeitung sollte sich aber nicht nur auf die festgestellten Konformitätsverletzungen beziehen. Vielmehr sollte die Überarbeitung als Chance angesehen werden, alle Konformitätskriterien zu beleuchten, um als Ergebnis einen vollständig barrierefreien Webauftritt anbieten zu können.

Um die Barrierefreiheit des Webauftritts selbst beurteilen zu können, empfehlen wir: Testen Sie den Webauftritt zumindest unter folgenden Bedingungen:

- Mit Screenreader²,
- Bedienung ohne Maus, ausschließlich per Tastatur,
- Kontrolle mit einem Werkzeug zur Kontrast-Prüfung wie z. B. dem „WCAG Contrast Checker“³.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen werden bis zur Hälfte der Prüfungen aus der aktuellen Überwachungsperiode in der folgenden wiederholt.

² Ein *Screenreader* ([englisch](#) *screen reader* „Bildschirmvorleser“), auch *Vorlese-Anwendung* genannt, ist eine [Software](#), die [Blinden](#) und [Sehbehinderten](#) eine alternative [Benutzerschnittstelle](#) anstelle des [Textmodus](#) oder anstelle einer [grafischen Benutzeroberfläche](#) bietet. Ein Screenreader vermittelt die Informationen, die gewöhnlich auf dem [Bildschirm](#) ausgegeben werden, mithilfe nicht-[visueller](#) Ausgabegeräte. Die Bedienelemente und Texte werden dabei mittels [Sprachsynthese](#) [akustisch](#) zumeist über eine [Soundkarte](#) oder [taktile](#) über eine [Braillezeile](#) wiedergegeben. Aus: Wikipedia. Abgerufen am 4. Dezember 2023.

³ Für Google Chrome unter <https://chrome.google.com/webstore/detail/wcag-color-contrast-check/plnahcmalebfmaghcpcmpaciebdhgdf>, für Mozilla Firefox unter <https://addons.mozilla.org/en-US/firefox/addon/wcag-contrast-checker/>, abgerufen am 27. September 2021.

B Vorbemerkungen

B.1 Anlass

Webauftritte⁴ öffentlicher Stellen werden in Rheinland-Pfalz durch die Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik (ÜBIT) beim Landesamt für Steuern – Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) – überwacht.

Die Überwachung erfolgt durch eine Stichprobe. Webauftritte in der Stichprobe werden einer vereinfachten oder einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse werden der öffentlichen Stelle in einem Prüfbericht mitgeteilt.

Weiterführende Informationen können Sie im Webauftritt des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Digitalisierung und Transformation Rheinland-Pfalz zu barrierefreien Webauftritten und mobilen Anwendungen finden.⁵

B.2 Rechtsgrundlagen

Webauftritte öffentlicher Stellen müssen seit 23. September 2020 barrierefrei sein.

Für Rheinland-Pfalz ist dies geregelt

- in § 10 des Landesinklusionsgesetzes⁶ sowie
- in der Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung (BITV RP)⁷.

Die zu berücksichtigenden Anforderungen ergeben sich

- aus der Euronorm 301 549 V3.2.1 (EN)⁸, sowie

⁴ Eine *Website*, auch Webpräsenz, Webauftritt, Webangebot oder Netzauftritt, umfasst eine Sammlung von einzelnen Seiten unter einer individuellen Webadresse wie z. B. www.testsite.de. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Website>, abgerufen am 12. August 2020.

Eine *Webseite*, auch Internetseite, Webpage oder Seite, ist eine einzelne Seite einer Website mit einer eindeutigen URL wie z. B. www.testsite.de/testseite.html. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Webseite>, abgerufen am 12. August 2020.

⁵ <https://inklusion.rlp.de/de/barrierefreiheit/kommunikation-und-information/bitv-20-internet/>, abgerufen am 7. Dezember 2020.

⁶ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/jce/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=26&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-InklGRPrahmen&doc.part=X, abgerufen am 11. Februar 2021.

⁷ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/kzu/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BITVRPrahmen&doc.part=X, abgerufen am 11. Februar 2021.

⁸ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf, englische Fassung, abgerufen am 30. November 2021. Die deutsche Fassung kann kostenpflichtig erworben werden.

- aus den Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG 2.1)⁹, zurzeit ebenfalls nur in englischer Sprache.

Ergänzend zur WCAG 2.1 kann die WCAG 2.0 herangezogen werden. Alle Regelungen der WCAG 2.0 gelten weiterhin in der WCAG 2.1. Für die WCAG 2.0 gibt es eine autorisierte deutsche Übersetzung¹⁰.

Die WCAG wurde im Oktober 2023 in auf Version 2.2 aktualisiert¹¹. Diese Version ist über die Euronorm 301 549 noch nicht verpflichtend. Allerdings sollte sie bereits jetzt berücksichtigt werden. Ihre spätere Verbindlichkeit in Europa ist geplant.

Die WCAG enthält Erfolgskriterien auf drei Konformitätsstufen A, AA und AAA. Für die Prüfung nach der Euronorm sind nur die Stufen A und AA zu erfüllen.

B.3 Prüfungsumgebung

Der Webauftritt wurde in der aktuellen Version von Google Chrome unter Windows und MacOS geprüft. Ergänzend wurde Mozilla Firefox unter Windows und MacOS sowie Apple Safari unter MacOS und iOS zur Prüfung herangezogen.

Die meisten Erfolgskriterien werden direkt im Browser, im Document Object Model oder im Accessibility-Tree untersucht.

Die praktische Nutzbarkeit wird ergänzend mittels Screenreader geprüft. Zum Einsatz kommen NVDA unter Windows sowie Apple VoiceOver unter MacOS und iOS.

B.4 Seitenauswahl

Bei einer eingehenden Prüfung können nicht alle Seiten eines Webauftritts geprüft werden. Daher wurden exemplarisch einzelne, wichtige Seiten ausgewählt. Diese werden als repräsentativ für die Barrierefreiheit angenommen:

- Startseite,
- Impressum,
- Seite „Suche“ sowie
- Seite „Klimaschutz“.

Darüber hinaus wurde ein PDF-Dokument geprüft:

- „cmyk-vermittlungsoffensive-jobturbo-211123.pdf“.

⁹ <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>, abgerufen am 22. Juli 2020.

¹⁰ <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, abgerufen am 22. Juli 2020.

¹¹ <https://www.w3.org/TR/WCAG22/>, abgerufen am 5. Oktober 2023.

Stichtag für die Seitenauswahl war der 22. Januar 2024. Screenshots und URLs finden Sie in der Anlage.

Die Startseite wurde vollständig geprüft. Die anderen Seiten vollständig mit Ausnahme der Inhalte, die bereits bei der Startseite oder anderen Seiten geprüft wurden. Deshalb kann eine Seite in der Ergebnisübersicht trotz Barrieren als barrierefrei dargestellt werden. Die entsprechenden Barrieren wurden in einem solchen Fall dann bereits bei einer anderen Seite bemängelt.

Es wurden einzelne Teile anderer Seiten in die Prüfung einbezogen, sofern offensichtliche Probleme mit der Barrierefreiheit auffielen.

B.5 Hinweise zu den Prüfergebnissen

Für das Bestehen eines Erfolgskriteriums sind folgende fünf Bewertungen möglich:

- erfüllt [+],
- nicht erfüllt [-],
- nicht anwendbar [NA],
- im Wesentlichen erfüllt [o] oder
- nicht geprüft [NG].

In der Regel wird ein Erfolgskriterium nur bis zur ersten Verletzung des Erfolgskriteriums geprüft. Weitere Verletzungen werden überblicksartig ergänzt, sofern sie augenfällig waren. Erfüllte Erfolgskriterien werden nur in Ausnahmefällen erläutert. In der Regel dann, wenn Hinweise für eine bessere Barrierefreiheit gegeben werden.

Für einen barrierefreien Webauftritt wird gefordert, dass alle Erfolgskriterien entweder

- erfüllt oder
- im Wesentlichen erfüllt

sind.

C Einzelne Prüfergebnisse

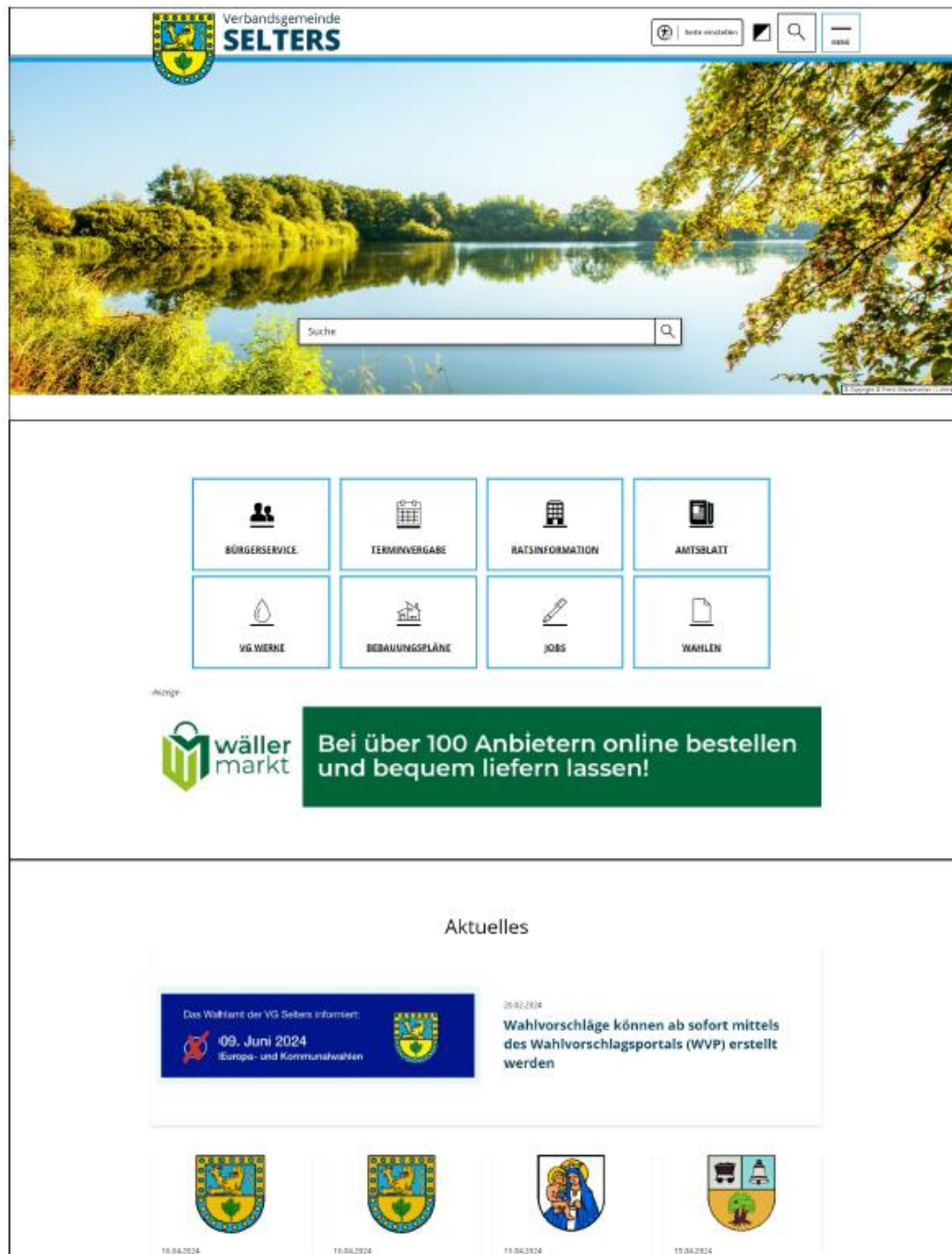


Abbildung 1: Startseite

C.1 Wahrnehmbar

WCAG 1

Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.

C.1.1 Textalternativen

WCAG 1.1

Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.

C.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

WCAG 1.1.1

Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient, mit Ausnahme der unten aufgelisteten Situationen. (Stufe A)

- **Steuerelemente, Eingabe:** Wenn es sich bei dem Nicht-Text-Inhalt um ein Steuerelement handelt oder Eingaben durch den Benutzer akzeptiert, dann hat dieser einen Namen, der seinen Zweck beschreibt. (Beachten Sie Richtlinie 4.1.2 für zusätzliche Anforderungen an Steuerelemente und Inhalte, die Eingaben durch den Benutzer akzeptieren.)
- **Zeitbasierte Medien:** Wenn es sich bei den Nicht-Text-Inhalten um zeitbasierte Medien handelt, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit. (Beachten Sie Richtlinie 1.2 für zusätzliche Anforderungen an Medien.)
- **Test:** Wenn es sich bei dem Nicht-Text-Inhalt um einen Test oder eine Übung handelt, die nichtig wäre, wenn sie als Text dargestellt würde, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit.
- **Sensorisch:** Wenn Nicht-Text-Inhalt hauptsächlich dafür gedacht ist, eine bestimmte Sinneserfahrung zu schaffen, dann stellen Textalternativen zumindest eine deskriptive Identifizierung des Nicht-Text-Inhalts bereit.
- **CAPTCHA:** Wenn der Zweck des Nicht-Text-Inhalts der ist zu bestätigen, dass eine Person und nicht ein Computer auf den Inhalt zugreift, dann werden Textalternativen bereitgestellt, die den Zweck des Nicht-Text-Inhalts identifizieren. Außerdem werden alternative Formen von CAPTCHAs bereitgestellt, die Ausgabeformen für verschiedene Arten der sensorischen Wahrnehmung nutzen, um verschiedenen Behinderungen Rechnung zu tragen.
- **Dekoration, Formatierung, unsichtbar:** Wenn der Nicht-Text-Inhalt reine Dekoration ist, nur für visuelle Formatierung benutzt wird oder dem Benutzer gar nicht präsentiert wird, dann wird der Inhalt so implementiert, dass er von assistierender Technik ignoriert werden kann.

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.1.2 Zeitbasierte Medien

WCAG 1.2

Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.

C.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)

WCAG 1.2.2

Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet. (Stufe A)

Auf den geprüften Seiten wurden keine Videos gefunden.

C.1.3 Anpassbar

WCAG 1.3

Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z.B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.

C.1.3.1 Info und Beziehung

WCAG 1.3.1

Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung. (Stufe A)

Texte sind nicht immer mit *HTML*-Strukturelementen oder auf andere geeignete Weise entsprechend ihrer Bedeutung strukturiert.

Deshalb können Menschen ohne Sehvermögen Schwierigkeiten haben, sich im Webauftritt zu orientieren. Mit einer guten Gliederung könnten sie gezielt die Bereiche finden und anspringen, die sie interessieren.

Im Screenreader kann z. B. die Navigation auf Überschriften gestellt werden. Damit lässt sich leicht von Überschrift zu Überschrift navigieren. Oder es kann die Gliederung aus den Überschriften angezeigt werden. So können auch Menschen ohne Sehvermögen den Seiteninhalt schnell erfassen.

Beispiele:

- Auf den geprüften Seiten werden Überschriften in HTML festgelegt. Einige haben jedoch keinen Inhalt.

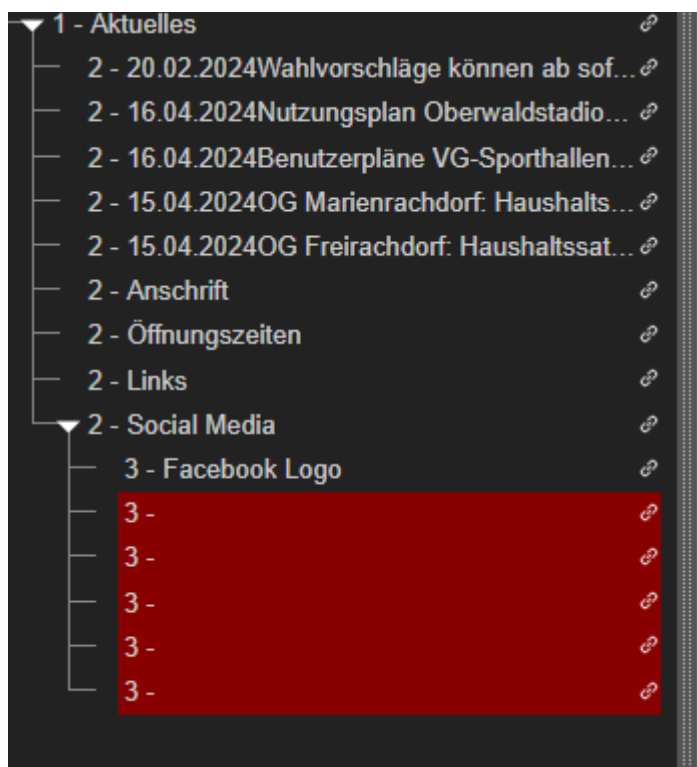


Abbildung 2: Fehlende Inhalte bei den Überschriften der Webseite.

- Auf der Startseite sind die Überschriften nicht korrekt gegliedert. Der Überschrift „Aktuelles“ sind Headlines zugeordnet, die inhaltlich nicht zu „Aktuelles“ gehören, wie Bspw. Anschrift, Öffnungszeiten und Links. Dasselbe gilt auf der Seite „Klimaschutz“.

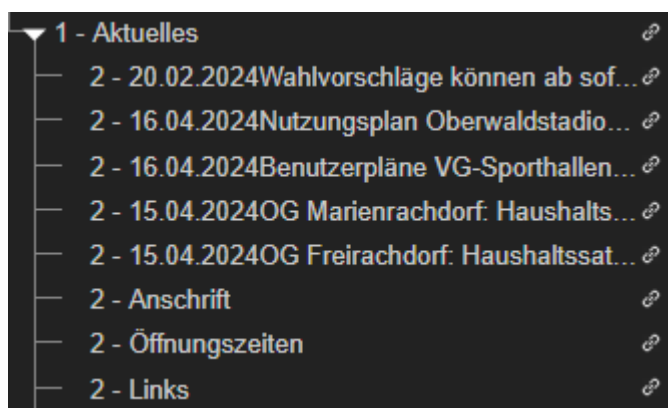


Abbildung 3: Gliederung der Überschriften nicht korrekt.

- Auf der Seite Impressum sind einige Textabsätze vorhanden. Die dazugehörigen Überschriften sind nicht definiert. Die <h>-Tags in HTML kommen hier nicht zum Einsatz.

Haftungsausschluss

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten ("Links"), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern.

Der Autor erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der Autor keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

3. Urheber- und Kennzeichenrecht

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken

Abbildung 4: Fehlende Überschriften in HTML.

C.1.4 Unterscheidbar

WCAG 1.4

Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.

C.1.4.1 Farbe

WCAG 1.4.1

Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.1.4.3 Kontrast (Minimum)

WCAG 1.4.3

Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen: (Stufe AA)

- Großer Text: Großer Text und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1;
- Nebensächlich: Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestandteils der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes

sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung.

- Wortbildmarken: Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.

Der Webauftritt weist Probleme mit dem Textkontrast auf.

Deshalb können Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen Schwierigkeiten haben, Texte zu lesen und Bedienelemente zu nutzen.

Beispiele:

- Auf der Seite „Suche“ wird das Ergebnis der Suchanfrage in schwarzer Textfarbe auf einen dunkelblauen Hintergrund angezeigt. In diesem Falle beträgt der Kontrast nur 4:1. Auch die Untermenüpunkte werden in dieser Farbkombination angezeigt.

Treffer aus **Allgemein**

23.11.2023

CMYK Vermittlungsoffensive JobTurbo 211123.pdf

Adobe Photoshop **PDF** / Adobe Photoshop **PDF** Adobe Photoshop **PDF** Vermittlungsoffensive heute mit einem wichtigen Anliegen unmittelbar an Sie. Aus persönlicher

27.04.2023

FlyerJST 2023 komplett.pdf

Flyer_gruen_innen_bearbeitet 2023.**pdf** / Flyer_gruen_innen_bearbeitet 2023.**pdf**

10.04.2024

Bekanntmachung_E33216131.pdf

Abbildung 5: Textstellen mit zu niedrigem Kontrast.

C.1.4.10 Automatischer Umbruch

WCAG 1.4.10 (Reflow)¹²

Content can be presented without loss of information or functionality, and without requiring scrolling in two dimensions for: (Level AA)

- Vertical scrolling content at a width equivalent to 320 CSS pixels;
- Horizontal scrolling content at a height equivalent to 256 CSS pixels.

Except for parts of the content which require two-dimensional layout for usage or meaning.

Bei einer Vergrößerung der Seite werden die Inhalte und Funktionen nicht vollständig an die veränderte Anzeigegröße angepasst.

Deshalb können Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen Schwierigkeiten haben, die Seiteninhalte zu lesen und Bedienelemente zu nutzen. Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen benutzen nämlich häufig Vergrößerungssoftware und lassen sich die Seiten stark vergrößert anzeigen. Inhalte und Funktionen müssen trotz dieser Vergrößerung weiterhin lesbar und bedienbar bleiben.

Beispiele:

- Bei der Vergrößerung der Webseite sind Inhalte der nicht mehr vollständig sichtbar.

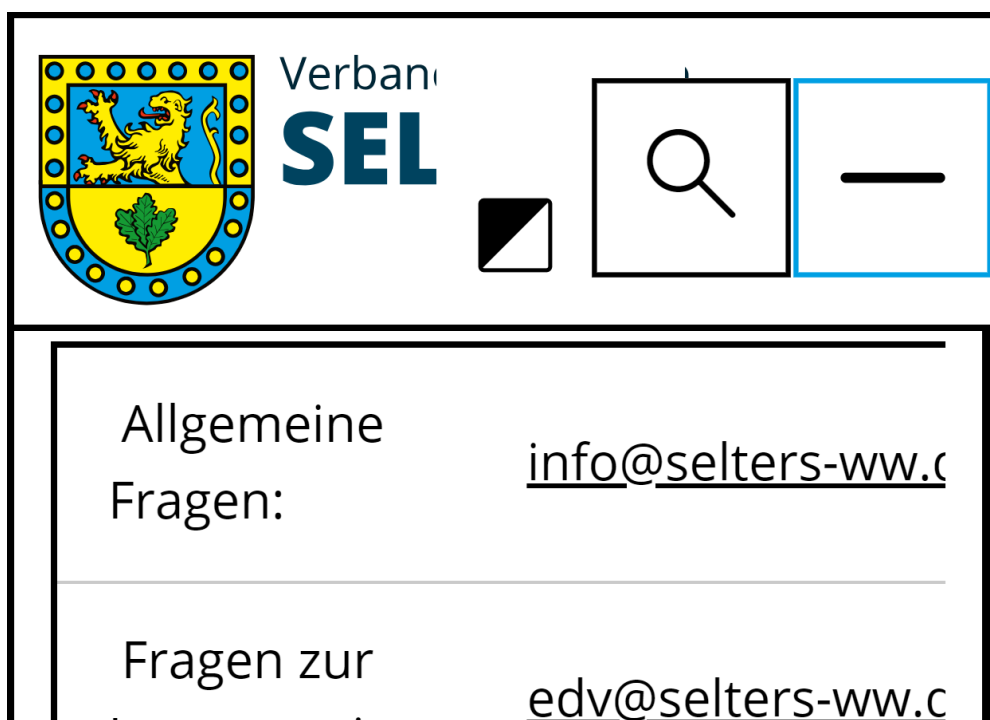


Abbildung 6: Inhalte nach der Vergrößerung nicht mehr sichtbar.

¹² Noch keine autorisierte deutsche Übersetzung verfügbar (Stand: 1. Juli 2020).

C.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

WCAG 1.4.11 (Non-text Contrast)¹³

The visual presentation of the following have a contrast ratio of at least 3:1 against adjacent color(s): (Level AA)

- User Interface Components: Visual information required to identify user interface components and states, except for inactive components or where the appearance of the component is determined by the user agent and not modified by the author;
- Graphical Objects: Parts of graphics required to understand the content, except when a particular presentation of graphics is essential to the information being conveyed.

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.1.4.13 Eingebledeter Text

WCAG 1.4.13 (Content on Hover or Focus)¹⁴

Where receiving and then removing pointer hover or keyboard focus triggers additional content to become visible and then hidden, the following are true: (Level AA)

- Dismissible: A mechanism is available to dismiss the additional content without moving pointer hover or keyboard focus, unless the additional content communicates an input error or does not obscure or replace other content;
- Hoverable: If pointer hover can trigger the additional content, then the pointer can be moved over the additional content without the additional content disappearing;
- Persistent: The additional content remains visible until the hover or focus trigger is removed, the user dismisses it, or its information is no longer valid.

Exception: The visual presentation of the additional content is controlled by the user agent and is not modified by the author.

Auf den geprüften Seiten wird kein Text eingebledet.

C.2 Bedienbar

WCAG 2

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

C.2.1 Per Tastatur zugänglich

WCAG 2.1

Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.

¹³ Noch keine autorisierte deutsche Übersetzung verfügbar (Stand: 1. Juli 2020).

¹⁴ Noch keine autorisierte deutsche Übersetzung verfügbar (Stand: 1. Juli 2020).

C.2.1.1 Tastatur**WCAG 2.1.1**

Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrundeliegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.2 Ausreichend Zeit**WCAG 2.2**

Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.

C.2.3 Anfälle**WCAG 2.3**

Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.

C.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert**WCAG 2.3.1**

Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.4 Navigierbar**WCAG 2.4**

Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.

C.2.4.1 Blöcke überspringen**WCAG 2.4.1**

Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.4.2 Seite mit Titel**WCAG 2.4.2**

Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt. (Stufe A)

Die Titel der geprüften Seiten sind nicht immer geeignet.

Deshalb können Menschen ohne Sehvermögen Schwierigkeiten mit der Orientierung im Webauftritt haben. Bei vielen geöffneten Fenstern oder in Lesezeichenlisten stehen die Seitentitel nämlich für die Seiten. Sind sie nicht aussagekräftig gewählt oder zu lang, erschwert dies die Orientierung.

- Die Seitentitel sind nicht aussagekräftig und eindeutig. Titel müssen so angepasst werden, dass aus ihnen hervorgeht, zu welchem Webauftritt sie gehören und welche Seite dargestellt wird. Die Bezeichnungen sollten kurz und eindeutig sein. Die Bezeichnungen sollten zudem einer einheitlichen Regel folgen, z. B. „Seite – Webauftritt“.

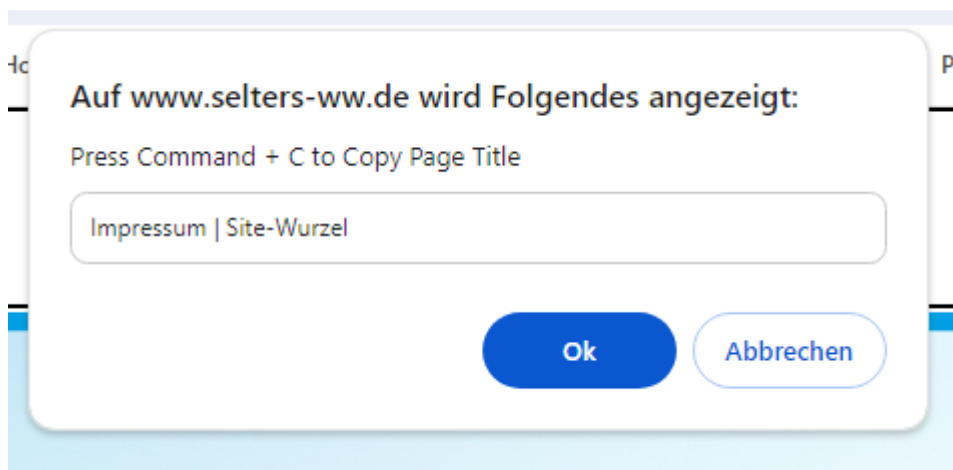


Abbildung 7: Zu welchem Webauftritt gehört die Seite?

C.2.4.3 Fokus-Reihenfolge

WCAG 2.4.3

Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)

WCAG 2.4.4

Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)**WCAG 2.4.6**

Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck. (Stufe AA)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.2.4.7 Fokus sichtbar**WCAG 2.4.7**

Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist. (Stufe AA)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.3 Verständlich**WCAG 3**

Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

C.3.1 Lesbar**WCAG 3.1**

Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.

C.3.1.1 Sprache der Seite**WCAG 3.1.1**

Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.3.3 Hilfestellung bei der Eingabe**WCAG 3.3**

Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.

C.3.3.1 Fehlerkennzeichnung**WCAG 3.3.1**

Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben. (Stufe A)

Die geprüften Webseiten verwenden keine Fehlerkennzeichnungen.

C.3.3.2 Beschriftung von Eingabefeldern

WCAG 3.3.2

Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt, werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt. (Stufe A)

Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

C.4 Robust

WCAG 4

Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

C.4.1 Kompatibel

WCAG 4.1

Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.

C.4.1.1 Syntax

WCAG 4.1.1

Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben. (Stufe A)

Die geprüften Seiten weisen Syntaxfehler auf.

Deshalb können Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, den Webauftritt zu benutzen.

Menschen mit Behinderung sind ggf. auf die Hilfe von Unterstützungstechnologien wie Screenreader oder Braille Zeile angewiesen. Damit diese zuverlässig funktionieren, muss ein Webauftritt frei von Fehlern sein.

Beispiele:

- Auf allen geprüften Seiten gibt es Syntaxfehler, die für assistive Hilfsmittel problematisch sein können.

1. **Error** Element `<style>` not allowed as child of element `<div>` in this context. (Suppressing further errors from this subtree.)
 From line 156, column 21 to line 156, column 27
`<style>=</style>`
 Contexts in which element `<style>` may be used:
 Where `metadata content` is expected.
 In a `noscript` element that is a child of a `head` element.
 Content model for element `<div>`:
 If the element is a child of a `dl` element: one or more `dt` elements followed by one or more `dd` elements, optionally intermixed with `script-supporting elements`.
 If the element is not a child of a `dl` element: `flow content`.

2. **Error** Element `<div>` not allowed as child of element `<button>` in this context. (Suppressing further errors from this subtree.)
 From line 168, column 5 to line 168, column 57
`<span>=<div class='c-c-menu-offcanvas toggle-button-label'>Menü</div>`
 Contexts in which element `<div>` may be used:
 Where `flow content` is expected.
 As a child of a `dl` element.
 Content model for element `<button>`:
`Phrasing content`, but there must be no `interactive content` descendant and no descendant with the `tabindex` attribute specified.

Abbildung 8: Syntaxfehler auf der Webseite.

C.4.1.3 Statusmeldungen

WCAG 4.1.3 (Status Messages)¹⁵

In content implemented using markup languages, status messages can be programmatically determined through role or properties such that they can be presented to the user by assistive technologies without receiving focus. (Level AA)

Auf den geprüften Seiten werden keine Statusmeldungen ausgezeichnet.

C.5 Weitere Kriterien

C.5.1 Weitere Anforderungen aus Euronorm 301 549

EN 5.x Allgemeine Anforderungen

EN 6.x IKT mit bidirektionaler Sprachkommunikation

EN 7.x IKT mit Videofunktionen

EN 11.x Software

EN 12.x Dokumentations- und Supportdienste

Alle weiteren Anforderungen nach Anhang A (informativ):

Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Dokument und den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2016/2102, Tabelle A.1.

¹⁵ Noch keine autorisierte deutsche Übersetzung verfügbar (Stand: 1. Juli 2020).

Die weiteren Anforderungen wurden für die geprüfte Website ebenfalls geprüft. Die Ergebnisse sind nachfolgend nur aufgeführt, wenn die Anforderungen anwendbar waren. Und in der Regel nur, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden:

- EN 12.2.3 Effektive Kommunikation
Dieses Erfolgskriterium wird erfüllt.

Ein Überblick ergibt sich aus der beigefügten Ergebnisübersicht.

C.5.2 Barrierefreiheit von Dokumenten

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Landesinklusionsgesetz

Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet, Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 technisch und inhaltlich barrierefrei im Sinne der Anforderungen nach den Artikeln 4 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102 so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Das PDF-Dokument „cmyk-vermittlungsoffensive-jobturbo-211123.pdf“ ist nicht barrierefrei. Deshalb können Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, sich innerhalb des Dokumentes zu orientieren und sich die Inhalte vorlesen zu lassen.

Beispiele aus dem PAC-Test für die Dokumente:

- Natürliche Sprache eines Textobjektes nicht definiert.
- Keine PDF/UA-Kennzeichnung.
- DisplayDocTitle-Eintrag ist nicht gesetzt.

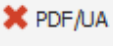
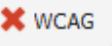
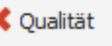
PAC 2024 - PDF Accessibility Checker 2024

PAC Über PAC 2024 

 Dokument öffnen



Titel **Adobe Photoshop PDF**
Dateiname **cmyk-vermittlungsoffensive-jobturbo-211123.pdf**
Sprache **(keine Sprache)**
Seiten **1**
Tags **(keine Tags)**
Grösse **3 MB**

 PDF/UA  WCAG  Qualität 

Dieses PDF-Dokument ist nicht PDF/UA-konform.

Prüfpunkt	Bestanden	Warnung	Fehler
✓ PDF Syntax (ISO 32000-1)	4	0	0
✓ Schriften	2	0	0
✗ Inhalt	2310	0	2347
⊗ Eingebettete Dateien	0	0	0
✗ Natürliche Sprache	0	0	2325
⊗ Strukturelemente	0	0	0
⊗ Strukturbaum	0	0	0
⊗ Rollenzuordnungen	0	0	0
⊗ Alternative Beschreibungen	0	0	0
✗ Metadaten	2	0	1
✗ Dokumenteinstellungen	1	0	2

 Detail-Bericht  PDF-Prüfbericht   

Abbildung 9: Ergebnisse des PAC-Tests.

Es ist zu vermuten, dass andere PDF-Dokumente ebenfalls nicht barrierefrei sind. Auch diese sind ggf. zu überarbeiten und barrierefrei bereitzustellen. Sie müssen überarbeitet werden, so dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich werden.

Anmerkungen:

- Mit Microsoft Word ist es möglich, einigermaßen barrierefreie PDF-Dokumente zu erzeugen. Dies ist insbesondere dann ein guter und kostengünstiger Weg, wenn Word bereits zum Verfassen eines Dokumentes benutzt wird.
Für optimale Barrierefreiheit sollten die Gliederungsebenen in Word verwendet werden. Bildern und Tabellen können Alternativtexte gegeben werden. Die eingebaute Prüfung auf Barrierefreiheit ermöglicht eine erste Kontrolle. Der Export erfolgt aus Word mit der Funktion „PDF-Dokument erstellen“. Weitere Informationen sind z. B. auf den Hilfeseiten von Microsoft zu finden.¹⁶
Tabellen sollten für Barrierefreiheit nicht verschachtelt werden. Die Kopfzeile ist in den Tabelleneigenschaften zu markieren.
Barrierefreie Formulare sind leider aus Word nicht auf einfachem Weg zu erreichen.
- Barrierefreie PDF-Dokumente lassen sich z. B. über Adobe Acrobat erzeugen. Mit Hilfe von Acrobat können fehlerhafte PDF-Dokumente repariert werden. Auch solche, die mit anderer Software erzeugt wurde. Weitere Informationen sind z. B. auf den Hilfeseiten von Adobe zu finden.¹⁷
- Software-Lösungen wie axesPDF¹⁸ oder CommonLook¹⁹ unterstützen dabei, barrierefreie PDF-Dokumente zu erstellen. Dazu werden Word-Dokumente automatisiert oder schrittweise in ein barrierefreies Dokument überführt. Common Look unterstützt auch bei PowerPoint-Dokumenten. Eine Excel-Unterstützung ist angekündigt.
- Die Barrierefreiheit eines PDF-Dokumentes kann mit Hilfe der Software PAC 2021 geprüft werden. Damit ist es auch für Laien möglich, schnell zu einer Einschätzung von PDF-Dokumenten im Hinblick auf Barrierefreiheit zu kommen.
PAC 2021²⁰ ist eine kostenlose Software der schweizerischen Stiftung „Zugang für Alle“²¹. Es ist ein Standardwerkzeug zur Prüfung von PDF-Dokumenten auf Barrierefreiheit.

¹⁶ <https://support.microsoft.com/de-de/office/verbessern-der-barrierefreiheit-mit-der-barrierefreiheitspr%C3%BCfung-a16f6de0-2f39-4a2b-8bd8-5ad801426c7f>, abgerufen am 9. Oktober 2020.

¹⁷ <https://helpx.adobe.com/de/acrobat/using/creating-accessible-pdfs.html>, abgerufen am 2. November 2020.

¹⁸ <https://www.axes4.com/de/produkte-services/selbst-erstellen>, abgerufen am 28. November 2022.

¹⁹ <https://commonlook.com>, abgerufen am 28. November 2022.

²⁰ <https://pdfua.foundation/de/pdf-accessibility-checker-pac>, abgerufen am 12. November 2020.

²¹ <https://www.access-for-all.ch/ch/stiftung.html>, abgerufen am 12. November 2020.

- Eine hervorragende Informationsmöglichkeit zu barrierefreien Dokumenten bietet eine dreiteilige Artikelserie in der c't²²:
 - Teil 1 mit einer Einführung über Theorie und mit etwas Office-Praxis.
 - Teil 2 über das Erzeugen barrierefreier Dokumente aus Microsoft Word heraus.
 - Teil 3 über die Kontrolle und die Reparatur von PDF-Dokumente.

C.5.3 Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 10 Abs. 1 letzter Satz Landesinklusionsgesetz

Sie (Anm.: die öffentlichen Stellen) stellen Erklärungen zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereit und aktualisieren diese regelmäßig.

Der Webaufttritt enthält keine Erklärung zur Barrierefreiheit.

Deshalb können Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, sofort zu erkennen, welche Teile eines Webaufttritts barrierefrei sind und welche nicht. Sie können außerdem Schwierigkeiten haben, den richtigen Ansprechpartner bei Problemen zu finden.

Eine Mustererklärung findet sich z. B. im Anhang des EU-Durchführungsbeschlusses 2018/1523²³. Die Mustererklärung der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz findet sich auf der Seite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie²⁴.

C.5.4 Leichte Sprache

§ 1 Abs. 4 Satz 1 BITV RP

Für die barrierefreie Gestaltung sind die in den §§ 3 und 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Standards anzuwenden.

§ 4 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

²² Teil 1: <https://www.heise.de/select/ct/2022/05/seite-148>. Teil 2: <https://www.heise.de/select/ct/2022/07/seite-150>. Teil 3: <https://www.heise.de/select/ct/2022/11/seite-154>. Alle abgerufen am 12. Mai 2022

²³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018D1523&from=DE>, abgerufen am 24. September 2020.

²⁴ <https://inklusion.rlp.de/de/barrierefreiheit/kommunikation-und-information/bitv-20-internet/was-ist-die-erklaerung-zur-barrierefreiheit/>, abgerufen am 7. Dezember 2020.

Der Webauftritt enthält keine Informationen in Leichter Sprache.

Deshalb können Menschen mit eingeschränkter Kognition Schwierigkeiten haben, die Inhalte des Webauftritts zumindest in Grundzügen zu verstehen.

Beispiele:

- Die wichtigsten Informationen sind in Leichter Sprache bereitzustellen. Die Anforderungen an Leichte Sprache sind in Anlage 2 Teil 2 der BITV 2.0²⁵ festgelegt.
- Die Informationen in Leichter Sprache müssen einfach zu finden sein. Gut ist z. B. eine Verankerung im Hauptmenü, am Seitenkopf oder -Seitenfuß, am besten mit dem entsprechenden Logo, siehe Abbildung 10.



Abbildung 10: Logo für Leichte Sprache

C.5.5 Gebärdensprache

Rechtsgrundlage siehe oben zu Leichte Sprache.

Der Webauftritt enthält keine Informationen in Gebärdensprache.

Deshalb können Menschen ohne Hörvermögen Schwierigkeiten haben, die Inhalte des Webauftritts zumindest in Grundzügen zu verstehen.

Anmerkungen:

- Die wichtigsten Informationen sind in Gebärdensprache bereitzustellen.
- Die Informationen in Gebärdensprache müssen einfach zu finden sein. Gut ist z. B. eine Verankerung im Hauptmenü, am Seitenkopf oder -Seitenfuß, am besten mit dem entsprechenden Logo, siehe Abbildung 11.



Abbildung 11: Logo für Deutsche Gebärdensprache

²⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/, abgerufen am 16. August 2022.